AGENT-LETTER

Ausgabe 08/2020

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

5. EU-Geldwäsche Richtlinie in Österreich in der Gewerbeordnung umgesetzt

Kurz nach der Umsetzung der 4. EU-Geldwäsche-RL wurde schon die 5. EU-Geldwäsche-RL erlassen, die bis zum 10.1.2020 in Österreich umzusetzen war. Die inhaltlichen Verschärfungen waren Folge der Vorfälle rund um die Panama Papers und der Finanzierung terroristischer Gruppen bei den Anschlägen von Brüssel und Paris.

Ein erster Teil wurde u.a. bereits im Rahmen des EU-Finanz-Anpassungsgesetzes 2019 durch eine Novelle des Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GWG) überführt. Durch Beschlüsse von National- und Bundesrat wurde in einem weiteren Schritt die GewO novelliert. In Österreich waren 2019 ca. 3.000 Verdachtsfälle gemeldet worden.

Auszug aus den neuen Bestimmungen:

- Versicherungsagenten dürfen keine anonymen Konten, anonyme Sparbücher oder anonyme Schließfächer führen.
- Weitergehende **Sorgfalts- und Überprüfungspflichten** gegenüber wirtschaftlichen Eigentümern, die Angehörige der Führungsebene sind, gegenüber Gesellschaften und anderen juristischen Personen, Trusts oder trustähnlichen Strukturen. Verpflichtende Einholung eines Auszuges aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers.
- **Verstärkte Sorgfaltspflichten** gegenüber Kunden bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind.
- Klarstellung, dass der Gewerbetreibende im Zuge einer Verdachtsmeldung auf Geldwäsche der Geldwäschestelle auf Verlangen unmittelbar – d.h. ohne Zwischenschaltung der zuständigen Gewerbebehörde - alle erforderlichen **Auskünfte** zur Verfügung zu stellen hat.
- Vorhandensein von **Strohmännern:** Entziehungsgrund hinsichtlich Gewerbeberechtigung bei natürlichen Personen bzw. Entfernung einer solchen Person bei juristischen Personen innerhalb vorgegebener Frist; wird dem nicht gefolgt, Entzug der Gewerbeberechtigung auch hier.
- Neue Verpflichtung des Gewerbetreibenden zur Prüfung von neu aufzunehmenden **MitarbeiterInnen** im Hinblick auf ihre Eignung zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
- Klarstellung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist als Angelegenheit von **öffentlichem Interesse** im Sinne der **DSGVO**/des **DSG** gerechtfertigt.

Siehe hier die parlamentarischen Unterlagen zur Geldwäschenovelle und das BGBl. I Nr. 65/2020.

Welche VA sind von den Geldwäscheregelungen betroffen?

- § 365m1 Z4 GewO: VA (Einfach- und Mehrfachagenten) im Sinne des § 137 Abs. 2 GewO, wenn diese im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig werden.

Diese VA sind ausgenommen:

- VA, wenn sie weder Prämien noch für Kunden bestimmte Beträge in Empfang nehmen **und**

  a) keine Versicherungsprodukte vermitteln, die zueinander in Konkurrenz stehen, oder

  b) nebengewerblich (§ 376 Z 18 GewO) oder in Nebentätigkeit (§ 137 Abs. 3 GewO) tätig werden.

LÄNDERINFO:

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten